



INHALT:

Landratsamt – Verordnung des Landratsamtes Pfaffenhofen a.d. Ilm über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen im Landkreis Pfaffenhofen a.d. Ilm (Taxitarifordnung);
Schulverband Münchsmünster – Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024;

Landratsamt

Verordnung des Landratsamtes Pfaffenhofen a.d. Ilm über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen im Landkreis Pfaffenhofen a.d. Ilm (Taxitarifordnung)

Das Landratsamt Pfaffenhofen a.d. Ilm erlässt aufgrund § 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1990 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch Art. 329 Elfte ZuständigkeitsanpassungsVO vom 19. Juni 2020 (BGBl. I Seite 1328), § 10 Nr. 1 Delegationsverordnung (DeLV) vom 28. Januar 2014 (GVBl. S. 22), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. Januar 2020 (GVBl. S. 11) folgende

Verordnung zur Änderung der Taxitarifordnung

§ 9 (Inkrafttreten) der Taxitarifordnung vom 21.03.2024 (veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 12/2024 vom 27.05.2024) wird wie folgt geändert:

§ 9 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01.06.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Taxitarifordnung des Landkreises Pfaffenhofen a.d. Ilm vom 30.01.2023, Amtsblatt Nr. 02/2023, außer Kraft.

Es besteht eine Übergangsfrist zum Umstellen der Fahrpreisanzeiger von *zwei Monaten* nach Inkrafttreten dieser Verordnung. Bis zur Umstellung gilt bezüglich der Beförderungsentgelte die bisherige Verordnung vom 30.01.2023.

Pfaffenhofen a.d. Ilm, 09.06.2024

Albert Gürtner
Landrat

Schulverband Münchsmünster

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Münchsmünster, Landkreis Pfaffenhofen a.d. Ilm für das Haushaltsjahr 2024

I.

Aufgrund des Art. 9 Bay. Schulfinanzierungsgesetz sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan wird für das Haushaltsjahr 2024 im
Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben auf 400.000,00 Euro
und im
Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben auf 37.000,00 Euro
festgesetzt.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2024 auf 320.000,00 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Verbandsschülerzahl nach dem Stand vom 01. Oktober 2023 auf 194 Schüler festgesetzt. Die Verbandsumlage beträgt somit je Verbandsschüler **1.649,48 Euro**.
Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2024 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung wurde dem Landratsamt Pfaffenhofen a.d.Ilm vorgelegt.
Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Gleichzeitig mit der Bekanntmachung der Haushaltssatzung wird der Haushaltsplan gem. Art. 65 Abs. 3 der GO eine Woche lang im Rathaus Münchsmünster -Kämmerei- innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zur Einsicht aufgelegt.
Außerdem liegen die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan während des ganzen Jahres im Rathaus Münchsmünster innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme bereit.

Münchsmünster, 01.06.2024

Andreas Meyer
Schulverbandsvorsitzender

Tag der Veröffentlichung: 11.06.2024